



Bern, 24.03.2020/05.05.2020

312.9.2.2020

Information

COVID-19; Warenverkehrsbescheinigungen/Ursprungszeugnisse (WVB/UZ) bei der Einfuhr

Auch digital ausgestellte WVB/UZ (digital gestempelt/unterschrieben oder digital signiert/codiert [mit oder ohne Abbildung Unterschrift und/oder Stempel]) und Kopien davon, sowie Kopien von herkömmlich ausgestellten WVB/UZ können - bis auf Weiteres - für Einfuhr-Präferenzveranlagungen benutzt werden.

Im Rahmen der Pandemiemassnahmen versuchen verschiedene Länder ihre Prozesse für die Ausstellung von WVB/UZ anzupassen und kommen zu verschiedenen Lösungen.

Um dem gerecht zu werden, können für Präferenzveranlagungen bis auf Widerruf auch

- digital ausgestellte WVB/UZ (digital gestempelt/unterschrieben oder digital signiert/codiert [mit oder ohne Abbildung Unterschrift und/oder Stempel]) aus Ländern, mit denen das an sich nicht vorgesehen ist,
- Kopien davon oder
- Kopien von herkömmlich ausgestellten WVB/UZ

als gültige Ursprungsnachweise bei der Einfuhr in die Schweiz angesehen werden.

Nachprüfungen von solchen Ursprungsnachweisen werden von der EZV unabhängig davon im üblichen Rahmen veranlasst.